

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Januar 1912.

Nr. 4.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur
Nahme von Hoflandsbehandlungen . . . Seite 16
2. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen,
Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1911
198 zum Schluß des Monats Dezember 1911 . . . 16
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und
Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnerverwaltung
für die Zeit vom 1. April 1911 bis zum Schluß des
Monats Dezember 1911 17

3. Maß- und Gewichtswesen: Zusammenfassung der ab-
gerufenen Maß- und Gewichtsbearbeitungen . . . 17
4. Militärwesen: Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung
der Disziplinarstrafgewalt eines Brigadefeldkommandeurs
über die Vorgesetzten der zum Reichsmilitärgericht ver-
setzten Offiziere an das jeweilig anwesende älteste
militärische Mitglied des Reichsmilitärgerichts . . . 18
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 18

I. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Kairo beschäftigten Vizekonsul Fabricius ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Alexandrien beschäftigten Vizekonsul Grouven ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Hankau beschäftigten Vizekonsul Klemis ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.